

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2016.24 vom 14. März 2016

BS Appellationsgericht, 2016-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2016.24

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2016.24 du 14 mars 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2016.24 del 14 marzo 2016

Erwägungen

E. 2

2.1A_____ lässt ausführen, die angeordnete Ausschaffungshaft sei widerrechtlich. Voraussetzung hierfür sei eine Dublin-Wegweisungsverfügung, deren Erlass gemäss Art. 64a AuG in die ausschliessliche Zuständigkeit des SEM falle. Ein solcher Wegweisungsentscheid liege nicht vor. Faktisch handle es sich deshalb um eine Dublin-Vorbereitungshaft. Eine solche habe der Gesetzgeber ausserhalb des Asylverfahrens nicht vorgesehen.

2.2A_____ wurde mit Verfügung des (kantonalen) Migrationsamts vom 3. März 2016 aus der Schweiz weggewiesen. Damit liegt keine Wegweisungsverfügung des SEM gemäss Art. 64a AuG vor. Davon geht offensichtlich auch das Migrationsamt aus, welches im Schreiben vom 9. März sowie in der Stellungnahme vom 11. März 2016 eine entsprechende Verfügung des SEM in Aussicht stellt. Zu Recht weist A_____ deshalb darauf hin, dass er sich in Vorbereitungshaft gemäss Art. 76 a Abs. 3 lit. a AuG befindet, welche für die maximale Dauer von 7 Wochen angeordnet werden kann. Das Migrationsamt selbst hat die Haftart in seiner Verfügung vom

E. 3

A_____ argumentiert weiter, die Haftanordnung sei unverhältnismässig. Das Bundesverwaltungsgericht habe letzte Woche festgehalten, ■sämtliche Beschwerdeverfahren betreffend Dublin-Wegweisungen sistieren zu wollen■. Das Migrationsamt führt dazu aus, das SEM verfüge nach wie vor im Einzelfall Wegweisungen nach Ungarn und habe eine entsprechende Verfügung im vorliegenden Fall in Aussicht gestellt. Diese Information wurde seitens des SEM gegenüber dem Appellationsgericht bestätigt (vgl. Aktennotiz vom 14. März 2016). Damit ist festzustellen, dass vorliegend der Erlass oder etwaige Verzicht auf den Erlass einer Wegweisungsverfügung durch das SEM abzuwarten ist. Ob ■sofern denn eine Wegweisungsverfügung ergeht ■in einem allfällig dagegen gerichteten Beschwerdeverfahren eine Sistierung desselben durch das Bundesverwaltungsgericht erfolgt, hat sich ebenfalls zu weisen. Diesfalls wäre die Haft jedenfalls unter dem Aspekt der absehbaren Durchführbarkeit der Wegweisung erneut zu überprüfen. Zum heutigen Zeitpunkt vermag dieses Argument allerdings nicht zu greifen.

E. 4

i. V. m. Art. 14 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention, SR 0.101) namentlich das Diskriminierungsverbot in Bezug auf die in der Konvention verbrieften Rechte. Er habe Anspruch darauf, wie jeder andere Ausländer behandelt zu werden, dessen Ausschaffungshaft gemäss Art. 80 Abs. 2 AuG innert 96 Stunden richterlich überprüft werde. Es sei kein sachlicher Grund auszumachen, weshalb die Dublinhaft anders als die

Ausschaffungshaft nach Art. 76 AuG zu behandeln sei. Einzig die Haftdauer sei unterschiedlich, betrage aber nach Eröffnung des Weg- und Ausweisungsentscheids immerhin auch sechs Wochen, was mit der ■übrigen■ Ausschaffungshaft vergleichbar sei.

4.2 Art. 14 EMRK kommt gegenüber dem in der Bundesverfassung (BV, SR 101) verbrieften Recht auf Gleichbehandlung und Diskriminierungsschutz keine selbständige Bedeutung zu. Grundsätzlich besagt die Rechtsgleichheit, dass ■Gleiches nach der Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach der Massgabe seiner Ungleichheit ungleich■ zu behandeln ist. Es ist dem Gesetzgeber damit verboten, Differenzierungen zu treffen, für die sachliche und vernünftige Gründe fehlen. Das Diskriminierungsverbot bietet Schutz gegen soziale Ausgrenzung. Es schliesst allerdings unterschiedliche Regelungen für verschiedene Personengruppen nicht kategorisch aus, verlangt aber eine qualifizierte Rechtfertigung (vgl. zum Ganzen: Häfelin/Haller/Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Auflage 2012, N 742 ff.). Mit der Schaffung eigener Bestimmungen für Personen, welche nach den Dublin Assoziierungsabkommen in einen anderen Dublin Staat zurück geführt werden sollen, wurden tatsächlich Bestimmungen geschaffen, welche nicht in allen Teilen mit denjenigen der Ausschaffungshaft nach Art. 76 AuG übereinstimmen. Insbesondere findet eine richterliche Überprüfung der Haft nur auf Antrag der betroffenen Person und in einem schriftlichen Verfahren (Art. 80a Abs. 3 AuG) und nicht von Gesetzes wegen statt. Dafür kann der sich im Dublin Verfahren befindende Ausländer jederzeit eine solche beantragen. Die Botschaft führt zur Zielsetzung dieser neuen Gesetzesbestimmungen Folgendes aus: ■ Zunächst soll das Dublin-System effizienter gestaltet werden, indem etwa die Bestimmungen für die Übertragung der Zuständigkeit präzisiert, die Fristen für die Einreichung von Wiederaufnahmeersuchen eingeführt und die Beantwortungsfristen von Informationsersuchen gekürzt werden; ferner werden zusätzliche Regelungen bezüglich die praktische Abwicklung von Überstellungen aufgenommen. Darüber hinaus werden die Rechtsgarantien der betroffenen Personen gestärkt. Zum einen betrifft dies die Verfahrensrechte (Informationsrechte, Rechtsmittelgarantie, Recht auf Zugang zur Rechtsberatung und sprachlichen Unterstützung, aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen Zuständigkeitsentscheide), zum anderen die Regelung der Voraussetzungen der Anordnung der Haft im Dublin-Verfahren und die Haftbedingungen. Überdies wird dem Kindeswohl bei der Zuständigkeitsprüfung neu vermehrt Rechnung getragen, und das Recht auf Zusammenführung mit Familienangehörigen in anderen Dublin-Staaten wurde ausgeweitet. Schliesslich wird ein Mechanismus zur Frühwarnung und Krisenbewältigung eingeführt, um zu vermeiden, dass Dublin-Staaten, die einem besonderen Migrationsdruck ausgesetzt sind, die Funktionalität des Dublin-Systems gefährden. Diese Neuerungen bedingen gewisse Anpassungen des Ausländergesetzes und des Asylgesetzes ■ (S. 2676 f.). Es ist demzufolge zu berücksichtigen, dass Hintergrund der Gesetzesbestimmungen die Vereinfachung, Beschleunigung und Gleichschaltung der Rückführungsverfahren in den einzelnen Dublin Staaten ist. Der sachliche Grund für die unterschiedlichen Normen liegt damit im Bestreben nach der Gestaltung eines effizienten und einheitlichen Europäischen Asylrechts bzw. der Tatsache, dass diese Personen bereits in einem anderen Dublin Staat ein Asylgesuch gestellt haben. Eine Verletzung von Art. 14 EMRK liegt nicht vor.

E. 5

Gemäss den Erwägungen ist die über A_____ angeordnete Haft für die Dauer von sechs Wochen rechtmässig und angemessen, zumal das Migrationsamt bereits alle Schritte

unternommen hat, um das notwendige Handeln des SEM voranzutreiben und gar in Aussicht stellt, die Ausschaffung könne innert sechs Wochen vollzogen werden. Das Gesuch um Haftentlassung ist demnach abzuweisen.

E. 6

Der Rechtsvertreter ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Zwar ist eine solche bei der erstmaligen Haftüberprüfung nicht von vorneherein ausgeschlossen. Erforderlich ist allerdings, dass der Fall besondere Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Natur stellt (BGer 2C_556/2007 vom 21. Januar 2008, BGE 122 I 276 f.). Das vorliegende Urteil setzt sich mit bislang noch nicht behandelten Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Dublin Haft auseinander. Damit stellen sich besonders schwierige Fragen rechtlicher Natur und der Rechtsvertreter des A_____ ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Bedürftigkeit des A_____ ist aktenkundig. Der Rechtsvertreter hat dem Gericht keine Honorarnote eingereicht. Der angemessene Aufwand wird deshalb auf 2,5 Stunden für das Verfassen der Eingabe geschätzt. Zusätzlich erhält der Rechtsanwalt den Aufwand von 1.5 Stunden für die Erklärung und Nachbesprechung des Entscheides mit A_____ vergütet.

Demgemäss erkennt die Einzelrichterin:

://: Das Haftentlassungsgesuch des A_____ wird abgewiesen und es wird festgestellt, dass die über A_____ angeordnete Haft von 6 Wochen vom 3. März bis 13. April 2016 rechtmässig und angemessen ist.

Es werden keine Kosten erhoben.

Dem Rechtsvertreter des A_____, lic. iur. [...], wird ein Honorar von CHF 800.■, inklusive Auslagen und zuzüglich 8 % MWST von CHF 64.■, aus der Gerichtskasse bezahlt.

Mitteilung an:

- A_____
- Migrationsamt
- Staatssekretariat für Migration

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.